

schlossen der Nationalen Front und anderen im Territorium wirkenden gesellschaftlichen Organen zusammen.

Die Kommissionen und die Volkskontrollausschüsse der ABI sind Kontrollorgane der Leitungen der Parteiorganisationen der SED, und zugleich sind sie den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees der ABI unterstellt und rechenschaftspflichtig. Die Kommissionen und Volkskontrollausschüsse führen Kontrollen in ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich durch, überwiegend in Verbindung mit ihrer beruflichen Arbeit. Die Kontrollaufgaben werden von den zuständigen Parteileitungen beschlossen. Die Mitglieder der Kommissionen und der Volkskontrollausschüsse werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED und der Massenorganisationen vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von zwei Jahren in Versammlungen von Kollektiven der Werktätigen sowie der Einwohner bzw. in entsprechenden Vertreterversammlungen gewählt (vgl. Ziff. 15—20 Beschluß über die ABI).

Die Organe der ABI haben als Mittel zur Erziehung und Veränderung umfassende Rechte, die in Ziff. 22—25 des Beschlusses über die ABI geregelt sind. Die wichtigsten sind:

*erstens* — das Recht, mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, Einsicht in Dokumente und Unterlagen zu nehmen und schriftliche Materialien anzufordern, die für die Kontrollen erforderlich sind;

*zweitens* — das Recht, Kontrollfeststellungen mit den Verantwortlichen auszuwerten und Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel zu unterbreiten;

*drittens* — das Recht, bei Feststellung von Mißständen und Verletzungen der Gesetz-

lichkeit den Verantwortlichen Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen und zu verlangen, daß die Schuldigen entsprechend den Rechtsvorschriften persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Vorschläge der Organe der ABI sorgfältig auszuwerten und die Auflagen unverzüglich zu realisieren bzw. deren Durchführung zu veranlassen. Sie haben darüber die Organe der ABI zu informieren;

*viertens* — Die Komitees der ABI haben das Recht, von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu verlangen, ökonomische und materielle Sanktionen anzuwenden, Revisionen und Tiefenprüfungen vorzunehmen sowie unentgeltlich Gutachten zu erstatten;

*fünftens* — Die Vorsitzenden der Komitees der ABI und die Leiter der Inspektionen sind berechtigt, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, wenn Kontrollen behindert oder schuldhaft falsche Angaben gemacht werden, wenn für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückgehalten bzw. beiseite geschafft oder Auflagen der ABI-Organen nicht oder mangelhaft erfüllt werden;

*sechstens* — Die Vorsitzenden der Komitees der ABI haben das Recht, Maßnahmen und Weisungen, die Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, Gesetzen der Volkskammer, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie anderen Rechtsvorschriften widersprechen, auszusetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung zu verlangen. Bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten können sie selbständig Ordnungsstrafmaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften aussprechen. Sie übergeben bei begründetem Verdacht des Vorliegens einer Straftat die Materialien den Untersuchungsorganen.